

sind insoweit ihre Vorschläge zu einer Vereinheitlichung von Rechtsgrundsätzen bei §§ 331 ff. und § 299 StGB, insbesondere die einheitliche Bestimmung der Sozialadäquanz von Vorteilen (S. 239 ff.) und in Entsprechung zur Genehmigung gemäß §§ 331 Abs. 3, 333 Abs. 3 StGB die Bejahung einer Beachtlichkeit der Einwilligung des Geschäftsherrn entgegen der h.M. auch bei § 299 StGB (S. 245 ff.). Die Ausführungen von *Noltensmeier* belegen auch an dieser Stelle erneut den reichen Erkenntnisgewinn, den nicht nur der Strafrechtswissenschaftler, sondern auch der Praktiker insgesamt aus der Lektüre dieser vorzüglichen, gut geschriebenen Dissertation ziehen kann.

*Prof. Dr. Frank Saliger,  
Bucerius Law School Hamburg.*

## Strafverteidigung

*Stephan Barton, Einführung in die Strafverteidigung, C.H. Beck (Reihe Studium und Praxis), 2007, 404 S., 28 €*

Nach § 1 Abs. 3 der Berufsordnung hat der Rechtsanwalt als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern. Der Rechtsstaat ist ohne wirksame Verteidigung nicht denkbar. Effektive Strafverteidigung ist durch die freie Verteidigerwahl, ein Vertrauensverhältnis und die Verschwiegenheitspflicht gekennzeichnet. Der Strafverteidiger ist zu strenger Einseitigkeit verpflichtet. In der Juristenausbildungsreform vom 01.07.2003 ist festgelegt, daß beim Inhalt des Studiums und in den staatlichen Prüfungen auch die rechtsberatende Praxis zu berücksichtigen ist, einschließlich der hierfür maßgeblichen Schlüssel-Qualifikationen. Nichtsdestoweniger dominiert in der juristischen Ausbildung nach wie vor die richterliche Perspektive. Das hier zu besprechende Buch ist als »Einführung in die Strafverteidigung« hervorragend geeignet, einen Perspektivenwechsel zu begründen und zu befördern. Dabei hat das Studienbuch ausdrücklich nicht den Zweck, praktische Berufsfertigkeiten zu vermitteln. Dennoch kann auch der Praktiker sehr viel profitieren.

Der erste Teil des in vier Teile gegliederten Buches führt allgemein in Bedeutung und Aufgaben der Strafverteidigung ein.

Die Verteidigungsrechte sowie die Aufgaben der Strafverteidigung werden übersichtlich dargestellt. Der Autor befaßt sich auch mit den unterschiedlichen Sichtwei-

sen der Beteiligten an der Strafrechtspflege sowie deren Berufs- und Leitbildern. Dieser Teil schließt mit einem »Plädoyer für die Verteidigung«. Gerade für die Studierenden der Rechtswissenschaften, die sich noch in der Orientierungsphase hinsichtlich ihrer späteren beruflichen Tätigkeit befinden, sind diese Ausführungen sehr aufschlußreich und geben Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit der Frage, welche Voraussetzungen der Beruf des Strafverteidigers verlangt, welche Aufgaben zu bewältigen sind und welche philosophischen und auch ethischen Grundfragen sich der Verteidiger im Grunde täglich aufs Neue zu stellen hat.

Im zweiten Teil werden die rechtlichen Grundlagen der Strafverteidigertätigkeit behandelt. Neben den berufsrechtlichen Verpflichtungen werden insbesondere die zentralen strafprozessualen Regelungen, die Prozeßrechte und die Stellung im Strafverfahren erläutert. Für die praktische Tätigkeit des Verteidigers sind dies die wichtigsten Grundlagen. Die – bisher überschaubare – Rechtsprechung zur zivilrechtlichen Haftung des Strafverteidigers wird ebenso behandelt wie die straf- und berufsrechtlichen Rechtspflichten und Obliegenheiten. Die Darstellung erfolgt theoretisch und erschließt sich an der einen oder anderen Stelle für den Studierenden möglicherweise nur schwer. Diesem Umstand wird aber dadurch Rechnung getragen, daß der Autor sich um einen ansprechenden pädagogischen Rahmen mit vielen Beispielfällen bemüht. Auch werden stets vor der theoretischen Erläuterung Fragen aufgeworfen, deren Beantwortung am Ende der Darstellung die Erfassung der vermittelten Materie erleichtert.

Der dritte Teil ist der Methodik der Strafverteidigung gewidmet. In einer auch für den Praktiker sehr lesenswerten Art und Weise wird die tägliche Arbeit des Strafverteidigers theoretisch analysiert und dem Leser die sich hierbei offenbarende Methodik verdeutlicht. Theorie und Praxis sind auf sehr ansprechende Weise ineinander verschränkt. Es ist nicht nur dem Studierenden, sondern auch jedem Verteidiger zu empfehlen sich mit den Aussagen des Autors im Rahmen dieses Teils kritisch auseinanderzusetzen. Eine solche Auseinandersetzung wird nicht in jedem Punkt nur Zustimmung hervorrufen. Die theoretische Hinterfragung der in der Praxis angewandten Methoden ist aber wichtig und notwendig. Es ist sehr zu begrüßen, wenn die theoretische Erfassung von Verteidigungszielen, von Verteidigungsstrategien und von Verteidigungskonzepten Eingang in die juristische Diskussion und auch in die Ausbildung finden.

Allerdings sollte man sich durch den Beginn dieses dritten Teils nicht abschrecken lassen, da die wissenschaftliche Reflexion sehr grundsätzlich und vielleicht zu theorielastig angelegt ist. Wenn der Autor beispielsweise bemerkt, daß die Verteidigermethodik einen wichtigen Zwischenschritt

auf dem Weg zu einer umfassenden Wissenschaft der Verteidigung bildet und von »Defensologie« spricht, so ist dies vom Strafverteidigeralltag doch weit entfernt. Wie soll man sich tatsächlich verhalten, wenn zur Überprüfung der Richtigkeit von Angaben eines Entlastungszeugen von einer »echten Pflicht« des Verteidigers zu eigenen Ermittlungen die Rede ist und zwei Absätze weiter darauf hingewiesen wird, daß Richter und Staatsanwälte den Gehalt von Zeugenaussagen erfahrungsgemäß gering bewerten, wenn diese Zeugen vorher außergerichtlich vom Verteidiger befragt worden sind. Gerade weil diese Sichtweise der Ermittlungsbehörden Praxisalltag ist, dürfte die zu Recht geforderte wissenschaftliche Durchdringung hier nicht weiterhelfen. Auch der Sinn von so manchem informationstheoretischen Schaubild erschließt sich nicht ohne weiteres. Straffung unter Verzicht auf einige Ausführungen hätten möglicherweise die Verständlichkeit gefördert. Trotz dieser Einwände ist der didaktische Ansatz des Verfassers insgesamt durchaus gelungen. Er bemüht sich mit vielen Fallbeispielen eine Praxisnähe herzustellen. Auch neue Fragestellungen wie die Präventivverteidigung oder die Vorfeldberatung sind angesprochen.

Der abschließende vierte Teil behandelt besondere Schlüsselqualifikationen, wie die Gesprächsführung mit dem Mandanten, die Vernehmungslern bei der Zeugenbefragung und die Rhetorik beim Plädoyer. Gerade die Lektüre dieses Teils ist auch jedem Strafverteidiger sehr zu empfehlen. Er wird dabei sicherlich viel Bekanntes wiederfinden, er wird aber auch dazu angeregt, Dinge theoretisch zu hinterfragen, mit denen er alltäglich konfrontiert ist. Die Ausführungen in diesem Teil sind außerordentlich beachtenswert, auch wenn die Gefahr angesprochen werden soll, daß der Studierende, dem die Möglichkeit der Verknüpfung mit praktischen Erfahrungen noch fehlt, hier leicht durch die theoretische Ausrichtung überfordert sein könnte. Einem Referendar oder einem Verteidiger, der seine Tätigkeit gerade aufgenommen und entsprechende erste praktische Erfahrungen gemacht hat, ist die eingehende Lektüre dieses Teils sehr anzuraten.

Insgesamt ist das angezeigte Werk ein wichtiges Buch für den an der Strafverteidigung interessierten Studierenden, ebenso wie für Referendare und zugelassene Rechtsanwälte. Es handelt sich ohne Frage um ein theoretisches Buch und sollte – auch vom Anspruch des Verfassers her – nicht mit einer Einführung in die Praxis der Strafverteidigung verwechselt werden. Es vermittelt aber auf sehr gelungene Art die wichtigsten theoretischen Grundfragen des Berufs des Strafverteidigers und wird nach dem ersten Durcharbeiten sicherlich auch ein zweites oder drittes Mal nützliche Dienste erweisen können.

*Rechtsanwalt Prof. Dr. Eckhart Müller,  
München.*